

Sitzung vom 10. Juni 2015

602. Anfrage (Neue Technologien als rechtliche Herausforderung zum Zweiten)

Die Kantonsräte Res Marti, Ralf Margreiter und Daniel Heierli, Zürich, haben am 30. März 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 256/2014 bilden neue Technologien keine legislatorischen Herausforderungen, sondern ausschliesslich Herausforderungen im Vollzug. Gemäss der Antwort des Regierungsrates sei die Vermittlung der Dienstleistung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unerheblich.

Eine Antwort des Stadtrates von Zürich zeigt nun beim Fahrdienst uberPOP erhebliche Vollzugsschwierigkeiten bezüglich der gesetzlichen Vorgaben. So können zum Beispiel die Einhaltung der Ruhezeiten oder die Notwendigkeit einer Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport kaum überprüft werden.

Ebenfalls werden gemäss Medienberichten über das Portal AirBnB ganze Liegenschaften mit mehreren Wohnungen «privat» vermittelt und dabei diverse Sicherheitsvorschriften und Abgaben wie beispielsweise Kurtaxen umgangen, welche für Hotelbetriebe gelten würden. Überdies stellen sich auch Fragen rund um die Einhaltung von Steuerpflichten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind die von der Zürcher Stadtpolizei geäusserten Vollzugsprobleme für die Kantonspolizei oder andere Kontrollinstanzen kein Problem?
2. Werden beispielsweise die Steuererklärungen mit den AirBnB-Anbieterlisten abgeglichen und überprüft, ob entsprechende Nebeneinkünfte deklariert werden?
3. Sind angesichts der offensichtlichen Vollzugsprobleme aus Sicht des Regierungsrates weiterhin keine Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen notwendig? Ist der Regierungsrat weiterhin der Meinung, dass die Art der Vermittlung keinen Einfluss auf die gesetzlichen Vorgaben hat?
4. Wenn ja, wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass die für alle geltenden Regeln tatsächlich von allen Anbietern eingehalten werden? Wie will der Regierungsrat den Vollzug zum Wohle aller Marktteilnehmer gewährleisten?

5. Ist der Regierungsrat weiterhin der Meinung, dass kein Konzept nötig ist für den legislatorischen Umgang und den Gesetzesvollzug im Zusammenhang mit diesen neuen Technologien?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Res Marti, Ralf Margreiter und Daniel Heierli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat beantwortete mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 (RRB Nr. 1299/2014) eine erste Anfrage zu demselben Thema (KR-Nr. 256/2014). Auf die dortigen – nach wie vor zutreffenden – Ausführungen kann vorab verwiesen werden, um Wiederholungen zu vermeiden (vgl. auch Antwort des Stadtrats von Zürich vom 26. Februar 2014 auf die schriftliche Anfrage GR Nr. 2013/425).

Zu Fragen 1–5:

Anbieter wie Uber oder airbnb stellen über das Internet und darauf zugreifende Smartphone-Applikationen neue Vertriebskanäle zur Verfügung, über die herkömmliche Dienstleistungen wie zum Beispiel die Personenbeförderung oder Beherbergung vermittelt werden. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen der Vermittlungsdienstleistung und der dahinterstehenden Basisdienstleistung (z. B. Personenbeförderung oder Beherbergung). Während für die Vermittlungsdienstleistung nach geltendem Recht nur in Ausnahmefällen eine Melde- oder Bewilligungspflicht besteht, gelten für die Basisdienstleistungen dieselben Bewilligungs-, Melde-, Ausweis- oder Abgabepflichten wie für die auf traditionellem Weg angebotenen Basisdienstleistungen. Die nationalen und kantonalen Bestimmungen aus verschiedenen Bereichen gelten unter den jeweiligen Voraussetzungen für sämtliche Erbringerinnen und Erbringer der Basisdienstleistungen gleichermaßen. Diese Vorschriften stellen öffentliche Interessen sicher wie beispielsweise die Sicherheit im Fall der Brandschutzvorschriften für Beherbergungsbetriebe. Sie dienen jedoch nicht dem Schutz der herkömmlichen Dienstleistungserbringer wie der Taxi- oder Hotelunternehmen vor unliebsamer Konkurrenz.

Die geltenden Bestimmungen lassen die von Uber und airbnb angebotenen Dienstleistungen grundsätzlich zu. Wie in anderen Bereichen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Marktteilnehmenden grundsätzlich an die Regeln halten. Allein der Umstand, dass die neuen Marktteilnehmenden ihre Dienstleistungen über einen anderen Kanal anbieten, stellt noch keinen Grund für vermehrte Kontrollen dar. Im

Übrigen ist davon auszugehen, dass zurzeit beispielsweise nur ein kleiner Teil der im Kanton Zürich durchgeführten Passagierfahrten über den Vermittlungsdienst Uber abgewickelt wird.

Da die genannten Bestimmungen für alle Basisdienstleistungen gleichermaßen gelten, sieht der Regierungsrat keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Auch die Anfrage ortet allfällige Probleme in erster Linie im Bereich des Vollzugs und weniger auf der Ebene der Gesetzgebung. Die in der Antwort des Stadtrats von Zürich vom 18. März 2015 auf die schriftliche Anfrage GR Nr. 2014/373 erwähnten praktischen Probleme bei der Überprüfung der Fahrzeuge und der Chauffeurinnen bzw. Chauffeurs von Uber sind dem Regierungsrat bekannt und die zuständigen Stellen sind darauf sensibilisiert. Die Vollzugsprobleme stellen sich vor allem der Stadtpolizei Zürich, sie sind aber auch der Kantonspolizei bekannt. Auch die Steuerbehörden können auf bestehende und bewährte Instrumente zur Überprüfung der Steuererklärungen zurückgreifen. Es besteht kein Anlass, Gewerbetreibende, welche die Basisdienstleistungen mittels neuer Technologien anbieten, anders zu behandeln als «traditionelle» Gewerbetreibende. Zudem bewegen sich die Erbringer der eingangs genannten Basisdienstleistungen nicht in einem rechtsfreien Raum. Vielmehr unterliegen beispielsweise die auf airbnb angebotenen Räumlichkeiten den üblichen Brandschutzvorschriften für den jeweiligen Gebäudetyp, selbst wenn angesichts der geringen Anzahl beherbergter Personen die qualifizierten Anforderungen des Brandschutzes an Beherbergungsbetriebe nicht zur Anwendung gelangen. Dasselbe gilt im Übrigen auch für kleinere Hotels, Pensionen und Bed-and-Breakfast-Übernachtungsmöglichkeiten.

Aus diesen Gründen bekräftigt der Regierungsrat seine bereits in der Beantwortung vom 10. Dezember 2014 vertretene Haltung, dass derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi